

# Lohn1x1.de

## Alles zum Thema Lohnabrechnung

### Pressemitteilung:

#### **LOHNSTEUER-NACHSCHAU - ÜBERRASCHUNGSBESUCH VOM FINANZAMT**

**Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein neues Instrument der Finanzämter im Kampf gegen Schwarzarbeit. Die Finanzbehörden verstehen die Nachschau als kurze formlose Kontrolle. Doch schnell kann sich daraus eine Lohnsteuer-Außenprüfung entwickeln, warnt das Fachportal Lohn1x1.de.**

*Brandenburg (28.10.2014).* Wenn während der Büro- oder Geschäftszeiten ohne Terminabsprache ein Fremder in den Firmenräumen steht, kann es sich um einen Finanzbeamten auf Lohnsteuer-Nachschau handeln. Das Bundesministerium der Finanzen hat die neue Waffe im Kampf gegen Vergehen wie Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2014 bekannt gegeben. Die Nachschau ist keine Außenprüfung. Doch sie kann ohne Vorwarnung in eine Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen.

#### **Zu spät für die strafbefreiende Selbstanzeige**

Unangenehm für den Arbeitgeber: „Während das Finanzamt die Außenprüfung in der Regel vorab ankündigen muss, kann es zur Nachschau jederzeit ohne Terminvereinbarung einen Beauftragten schicken“, erklärt Wolff von Rechenberg, Online-Redakteur des Fachportals Lohn1x1.de. Findet der Prüfer verdächtige Sachverhalte, kann er sofort zu einer Außenprüfung übergehen. Die Entscheidung liegt allein im Ermessen des Finanzamts. Außerdem warnt von Lohn1x1-Experte von Rechenberg: „Für eine strafbefreiende Selbstanzeige ist es bereits zu spät, wenn der Beauftragte des Finanzamtes die Geschäftsräume betreten hat.“

#### **Lohnsteuer-Nachschau: Das darf der Prüfer**

Das Finanzamt darf jederzeit zu den Betriebs- oder Geschäftszeiten einen Mitarbeiter zur Lohnsteuer-Nachschau in ein Unternehmen schicken. Der Prüfer darf alle Unterlagen rund um Lohn und Gehalt einsehen. Einsicht in Daten darf er nicht verlangen. Allerdings kann er vom Arbeitgeber verlangen, dass man ihm alle Daten ausdruckt, die er einsehen will. Der Prüfer darf Mitarbeiter befragen und sich deren Lohnabrechnungen vorlegen lassen. Er darf Privaträume nur betreten, um beispielsweise in ein häusliches Arbeitszimmer zu gelangen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt eine Mitwirkungspflicht. Kommen die Beteiligten dieser Pflicht nicht nach, kann der Prüfer direkt mit einer Außenprüfung beginnen. Das kann ebenfalls passieren, wenn der Arbeitgeber dem Prüfer lohnsteuerrelevante Daten nicht vorlegt oder wenn sich in den Unterlagen Fehler beim Lohnsteuerabzug finden.

#### **Tipps für Arbeitgeber**

Der Gesetzgeber hat den Ablauf einer Lohnsteuer-Nachschau genau festgelegt. Lohn 1x1 empfiehlt: Der Arbeitgeber sollte darauf achten, dass

1. sich der Amtsträgers ordnungsgemäß ausweisen kann,
2. er vom Prüfer den bundeseinheitlichen Vordruck „Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau“ ausgehändigt bekommt,

3. der Prüfer ihn über Anlass, Umfang und voraussichtliche Dauer der Lohnsteuer-Nachscha informiert,
4. der Prüfer ihn über Rechte und Pflichten belehrt,
5. der Prüfer ausschließlich Unterlagen durchsieht, die für die Lohnsteuer relevant sind.

Sollte die Lohnsteuer-Nachscha einen Anlass dazu finden, kann das Finanzamt über seinen Amtsträger vor Ort direkt zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass der Beamte den Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung mit Datum und Uhrzeit protokolliert. Außerdem muss der Prüfer den Arbeitgeber über Umfang und voraussichtliche Dauer der Prüfung informieren.

Was Unternehmer über die Lohnsteuer-Nachscha wissen sollten, lesen Sie ausführlich auf Lohn1x1.de:

<http://www.lohn1x1.de/Fachinfo/Lohnsteuer-Nachscha-Das-muessen-Arbeitgeber-wissen.html>

\*\*\*\*\*

## Über Lohn1x1.de

Lohn1x1.de ist das Fachportal für Lohnbuchhalter der reimus.NET GmbH. Lohn1x1.de informiert aktuell, sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Führungskräfte, Unternehmer und Selbstständige über Lohn, Gehalt und Arbeitsrecht wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Lohn1x1.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren. Besuchen Sie uns auf [www.Lohn1x1.de](http://www.Lohn1x1.de)

## Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betreuung von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 300.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

Besuchen Sie auch unsere weiteren Fachportale:

[Controlling-Portal](#): Alles zum Thema Controlling

[Rechnungswesen-Portal](#): alles zum Thema Rechnungswesen

[FindSoftware](#): Software-Suche leicht gemacht

**Neu!** [Polizei-Management](#): Management und Controlling in der Polizei

## Pressekontakt:

reimus.NET

Enrico Reimus

Neuendorfer Straße 71  
14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759

Fax. 03381-315760

E-Mail: [pm@reimus.net](mailto:pm@reimus.net)

Web: [www.reimus.net](http://www.reimus.net)